

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 69, 26.09.2019

**Richtlinie des Rektorates der Fachhochschule Dortmund zur
Durchführung und Abrechnung von Exkursionen**

vom 25.09.2019

Richtlinie des Rektorates der Fachhochschule Dortmund zur Durchführung und Abrechnung von Exkursionen

1. Allgemeines

Exkursionen im Sinne dieser Richtlinien sind auswärtige Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Dortmund, die

- von den Studierenden nach den Regelungen für den jeweiligen Studiengang abgelegt werden müssen oder
- mit Rücksicht auf die Wissensvermittlung notwendiger Bestandteil einer Lehrveranstaltung/ Moduls eines bestimmten Faches sind oder
- als dringend erwünschte Erweiterung und Vertiefung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls anzusehen sind.

2. Teilnehmende /Leitung einer Exkursion

An der Exkursion dürfen teilnehmen:

- a) die Exkursionsleitung
- b) weitere Begleitpersonen, deren Teilnahme erforderlich ist
- c) Studierende einschließlich Gasthörer*innen

Die Exkursionsleitung kann von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben übernommen werden.

Die Zahl der Begleitpersonen soll mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Studierenden stehen. Als angemessen ist im Regelfall eine Begleitperson für jeweils zehn Studierende anzusehen.

Die Teilnehmerzahl (bzw. Mindestteilnehmerzahl) sollte die Exkursionsleitung nach eigenem Ermessen im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan bestimmen.

Sonstige Beschäftigte der Fachhochschule Dortmund, die nicht Exkursionsleitung, Begleitperson oder Studierende sind, dürfen nur an der Exkursion teilnehmen, wenn dienstliche Gründe für die Teilnahme vorliegen.

3. Verfahren

Exkursionen sind über die Dekanin/den Dekan zu beantragen und bedürfen der Genehmigung.

Dem Exkursionsantrag sind als Verwendungsnachweis beizufügen:

- Eine vollständige Liste sämtlicher Exkursionsteilnehmer*innen, die die Namen und Vornamen, die Stellung innerhalb der Hochschule und bei Studierenden auch den Studiengang und das Modul enthält und
- eine Kurzübersicht über den geplanten zeitlichen Ablauf und über die aufzusuchenden Stätten bei mehrtägigen Exkursionen.

Die Begleiter und weitere Teilnehmer benötigen keine separate Dienstreisegenehmigung, müssen aber in dem Exkursionsantrag aufgeführt werden.

4. Bezuschussung

Exkursionsleitung, Begleitperson

Auslagen der Exkursionsleitung sowie der Begleitpersonen für Fahrtkosten, Unterbringung und Verpflegung werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet und sind mit einer Reisekostenabrechnung geltend zu machen.

Falls die Fahrtkosten bzw. Kosten für die Unterkunft bereits über die Aufwendungen der Exkursionsgemeinschaft abgerechnet worden sind, können keine weiteren Fahrtkosten bzw. Unterkunftskosten gezahlt werden.

Studierende und Teilnehmende

Zuschüsse für Übernachtungs- und Verpflegungskosten können bei mehrtätigen Exkursionen auf Vorschlag und durch Finanzierung der Fachbereiche nach folgenden Sätzen gewährt werden:

Übernachtungsgeld	pro Übernachtung	bis zu 20,-- € im Inland bis zu 30,-- € im Ausland
Tagegeld	pro Tag	bis zu 24,-- € im Inland bis zu 34,-- € im Ausland

Die Zuschüsse an die Studierenden werden über die Exkursionsleitung bzw. über den Fachbereich ausgezahlt.

Die maximal möglichen landesgesetzlichen Regelsätze dürfen nicht überschritten werden.

Bei eintägigen Exkursionen werden keine Zuschüsse zu Verpflegungskosten gewährt.

Fahrtkosten

Für Fahrten sollen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel oder ein Reisebus in Anspruch genommen werden. Das Semesterticket ist soweit möglich zu nutzen. Die entsprechenden Kosten können bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel darf nur der Fahrpreis der 2. Klasse berücksichtigt werden.

Im Ausnahmefall dürfen auch Flugkosten erstattet werden, wenn dies wirtschaftlich ist. Erstattungsfähig sind nur die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse. Bei Inlandsflügen wird jedoch maximal der Betrag erstattet, der bei einer Zug- oder Busfahrt erstattungsfähig wäre.

Die Nutzung von Mietfahrzeugen und/oder Privat-PKW sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine Kostenerstattung erfolgt in entsprechender Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften.

Für die Nutzung eines Privat-PKW kann eine Kostenerstattung nur an die Exkursionsteilnehmer*innen gewährt werden, die für die Durchführung der Exkursion ihren Privat-PKW zur Verfügung gestellt haben.

Zur Absicherung von dienstlichen Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Dienstreisevollkaskoversicherung zu besonderen Konditionen für Bedienstete des Landes NRW abzuschließen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass für alle Kraftfahrzeuge, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Exkursionsteilnehmern benutzt werden, eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen wird.

Nebenkosten

Erstattet werden können notwendige Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Exkursion im Zusammenhang stehenden wie:

- Eintrittsgelder
- Kosten für Führungen
- Kurtaxe
- Fahrtkosten am Exkursionsort
- Ausleihgebühren
- Gebühren für Buchungen, Reservierungen, Stornierungen

Nicht erstattungsfähig sind z.B.

- Private Versicherungen
- Auslagen für Freizeitgestaltung während der Exkursion
- Auslagen für gesellschaftliche und repräsentative Verpflichtungen

5. Abrechnung

Exkursionen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Exkursion abzurechnen.

Bei der Abrechnung von Exkursionen dürfen nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zur Durchführung der Exkursion notwendig waren.

Die Exkursionsabrechnung ist durch die Exkursionsleitung zu unterschreiben.

Die Abrechnung ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis
- Originalbelege aller Ausgaben (außer Verpflegungsnachweise)
- Liste mit den Namen aller Teilnehmenden
- Reisekostenabrechnung der Exkursionsleitung und der Begleitpersonen

6. Unfallversicherungsschutz, Haftungsausschluss

Studierende, die Exkursionsleitung und die Begleitpersonen, sofern sie Beschäftigte der Fachhochschule Dortmund sind, sind im Rahmen des Sozialgesetzbuches VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Beamtete Exkursionsleiter*innen und Begleitpersonen haben Anspruch auf Unfallfürsorge, sofern die Voraussetzungen des LBeamtVG NRW erfüllt sind.

Leitet ein*e Lehrbeauftragte*r die Exkursion im Rahmen eines Lehrauftrages, besteht für sie / ihn keine Unfallversicherung.

Externe Teilnehmende sind ebenfalls nicht unfallversichert.

Der Versicherungsschutz beinhaltet auch die Reisewege zum Ort der Exkursionsveranstaltung. Sofern die Teilnehmenden den Reiseweg von ihrer Wohnung aus antreten, beginnt und endet der Versicherungsschutz dort.

Wird die Fahrt mit einem privaten PKW durchgeführt, sind unfallbedingte Schäden am PKW generell nicht erstattungsfähig.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Fachhochschule Dortmund
vom 25.09.2019

Dortmund, den 26.09.2019

Prof. Dr. Schwick